

Satzung zur Erhebung einer Sonderumlage 2016 durch den Kreis Warendorf zur Abmilderung des Eigenkapitalabbaus

Aufgrund des § 56 c der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Kreistag des Kreises Warendorf mit Beschluss vom _____ folgende Satzung erlassen:

Präambel

Gemäß § 56 c S. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) erhebt der Kreis Warendorf eine Sonderumlage i.H.v. rd. 3 Mio. €. Die hierfür erforderliche Inanspruchnahme des Eigenkapitals ist mit dem Jahresabschluss 2013 erfolgt, und zwar i.H.v. 4,4 Mio. €.

§ 1

- (1) Der Hebesatz der von allen Kommunen zu zahlenden Sonderumlage wird auf 0,9 v.H. der für das Haushaltsjahr 2016 geltenden Bemessungsgrundlage festgesetzt.
- (2) Die Bemessungsgrundlagen ergeben sich aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2016.
- (3) Die Umlage wird fällig zum 01.10.2016. Näheres zu den Zahlungsmodalitäten wird in den einzelnen Leistungsbescheiden geregelt.